

Demoversion mit Originalinhalten

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach §19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurde geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO). Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Fabrikname (Hersteller)		Handelsbezeichnung		Typ	
MOTO GUZZI		Brevia 1200 ABS		LP	
Felge <u>vorne</u> :	Luftdruck <u>vorne</u> (kalt):	Felge <u>hinten</u> :	Luftdruck <u>hinten</u> (kalt):		
Nur original Serienfelge	solo / mit Gepäck ; Sozias	Nur original Serienfelge	solo / mit Gepäck ; Sozias		
3,50x17	2,5 bar	5,50x17	2,9 bar		
Bereifung vorne			Bereifung hinten		
<u>120/70ZR17 M/C (58W) TL ¹⁾</u>			<u>180/55ZR17 M/C (73W) TL ¹⁾</u>		
ContiMotion Z			ContiMotion M		
ContiRaceAttack Comp.Endurance			ContiRaceAttack Comp.Endurance		
ContiRoadAttack 2 EVO			ContiRoadAttack 2 EVO		
Diese Profile dürfen kombiniert werden					
ContiRoadAttack 2			ContiRoadAttack 2		
ContiSportAttack 2			ContiSportAttack 2		
Auflagen: ☐ ja ☒ nein					

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug

im Verkehr mit Kraftfahrzeugen als zulassungsgemäßes Fahrzeug in der Fahrzeuggenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

Korbach, 11.12.2013

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Ralph Viering

Rechtsanwalt & Notar

Geschäftsbereich Motorradreifen

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

mopedreifen.de